

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Gudow

Datum

13.12.2016

TOP 9

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für das Gebiet: "Ortsteil Kehsen - Am Burgwall", hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Beratung:

Anlass für die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Kehrsen – Am Burgwall“ ist, die beabsichtigt städtebauliche Arrondierung einer kleinen vorhandenen Siedlung. Die Siedlung liegt im Außenbereich. Hier handelt es sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht mehr überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht bereits vorhanden ist.

Ziel der Außenbereichssatzung ist es auf bisher landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Flächen Wohnbebauung zu entwickeln, die sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung einfügt. Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. für das Gebiet „Ortsteil Kehrsen – Am Burgwall“ die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) aufzustellen.

Um innerhalb der Siedlung im begrenzten Umfang eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen, ist ein entsprechendes Planungsrecht erforderlich, hierfür steht die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB. Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung der Außenbereichssatzung sowie mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung wird das Büro **BSK** Bau + Stadtplaner Kontor in Mölln, Mühlenplatz 1, beauftragt.

4. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

5. Die Entwürfe der Außenbereichssatzung Bebauungsplanänderung und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die Entwürfe sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Sie sind aufzufordern, ihre Stellungnahme, in einer angemessenen Frist, möglichst während der Auslegungsfrist, abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeinde- vertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: